

# **H** Heilbronner Pferdemarkt 22.-24.2.2025

## Informationen für Marktteilnehmer

### **Öffnungszeiten Pferdemarkt**

Samstag, 22. Februar	11 – 18 Uhr
Sonntag, 23. Februar	11 – 18 Uhr
Montag, 24. Februar	11 – 18 Uhr

### **Pferdeprämierung im Reiterverein am Trappensee**

Samstag, 22. Februar	9 – 12 Uhr
Sonntag, 23. Februar	9 – 12 Uhr

### **Im Anschluss Siegerehrung der Tagessieger in der Halle**

### **Aufbau Vergnügungspark**

Donnerstag, 20. Februar ab 8 Uhr

### **Aufbau Krämermarkt**

Frühestens Freitag, 21. Februar, ab 18 Uhr / Es ist verboten vor 18 Uhr aufzubauen.

### **Aufbau der Maschinen- und Geräteausstellung (westliche Seite Friedensplatz)**

Freitag, 21. Februar ab 14 Uhr

### **Marktbüro Konzert- und Kongresszentrum Harmonie**

Sie finden das **Marktbüro** im Konzert- und Kongresszentrum Harmonie  
-> vor dem Wilhelm-Maybach-Saal die Treppe ins 1. OG.

**Öffnungszeit: 8 - 12 Uhr und 13 – 16 Uhr**

Am Samstag werden ab ca. 7 Uhr im Foyer Kaffee und belegte Brötchen angeboten.

### **Bewirtung im Konzert- und Kongresszentrum Heilbronn**

Alle 3 Tage Bewirtung über das „Voltino-Team“ im Wilhelm-Maybach-Saal.

Die **Erste-Hilfe-Station** ist am Seiteneingang des Konzert- und Kongresszentrums (Zugang über Karlstrasse).

### **1. Parken verboten**

Rasenflächen dürfen grundsätzlich nicht als Parkplatz genutzt werden. Falschparker werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Während des Marktes ist es verboten, auf den Straßen innerhalb des Marktgeländes Fahrzeuge aller Art zu parken bzw. abzustellen. Hierfür sind die Parkplätze in der Stadtmitte oder die Tiefgarage zu benutzen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden

**H** kostenpflichtig abgeschleppt. Die Fahrzeuge dürfen erst nach Veranstaltungsende auf das Marktgelände gebracht werden.

## 2. Parkerlaubnis

Kostenpflichtige Parkplätze finden Sie in den **umliegenden Parkhäusern** sowie in den umliegenden Seitenstraßen (auf Anwohnerparken achten!).

Kostenfreie Parkplätze gibt es am Samstag und Sonntag im **Parkhaus des Landratsamtes** Heilbronn (Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn). Ein weiterer Großparkplatz ist in 2 km Entfernung die **Theresienwiese**.

Bitte hinterlegen sie immer Ihre Erreichbarkeit in das Fenster des Fahrzeugs.

## 3. Toiletten

Es stehen für die Marktteilnehmer und Besucher folgende Toiletten zur Verfügung:

Am Mönchsee-Gymnasium – Turnhalleneingang (Karlstraße), am Friedensplatz-Park vor dem Robert-Mayer-Gymnasium steht ein Toilettenwagen. Außerdem gibt es die WCs im Konzert- und Kongresszentrum Harmonie sowie in der Karlstraße auf Höhe des Vergnügungsparks eine Toilettenanlage.

## 4. Wasserbeschaffung

Für die Marktteilnehmer steht am Haupteingang Mönchsee-Gymnasium sowie vor dem Robert-Mayer-Gymnasium eine Wasserzapfstelle zur Verfügung.

## 5. Hydranten

Die im Krämermarkt befindlichen **Unterflurhydranten im Boden müssen unbedingt frei** bleiben. Es darf kein Stand daraufgestellt werden, da im Brandfall sowohl für den Krämermarkt als auch für die Gebäude die Hydranten für Löschzwecke der Feuerwehr benutzbar sein müssen.

## 6. Anlieferung

Aus Platz- und Organisationsgründen dürfen Lieferwagen und Pkws hinter den Ständen in den Marktzeiten **nicht abgestellt** werden.

Ausnahme: Anlieferung und Abtransport **außerhalb der Marktzeit**.

## 7. Abbau

Wir bitten Sie, Ihren Stand direkt im Anschluss an die Veranstaltung (Montagabend ab 18 Uhr) **abzubauen** und Ihren Platz zu räumen, damit die Straßen für den Verkehr wieder freigegeben werden können. **Der Müll ist selbst zu beseitigen.**

Bei Zuwiderhandlung dieser Anordnung muss mit dem sofortigen bzw. zukünftigen Verweis vom Heilbronner Pferdemarkt gerechnet werden.

**H**

**Wird früher abgebaut bzw. weggefahren**, ist der Beschicker für die Zukunft von einer Marktteilnahme ausgenommen und es wird **ein Strafgeld von 200,-€ zzgl. MwSt.** zugestellt.

### 8. Umweltzone

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Richtlinien der Umweltschutzzone Heilbronn einzuhalten sind.

### 9. Ausschankerlaubnis

Die Erlaubnis für die Abgabe von **alkoholischen Getränken** muss jeder Gewerbetreibende selbst beim **Ordnungsamt**, Weststraße 53, 74072 Heilbronn ([ordnungsamt@heilbronn.de](mailto:ordnungsamt@heilbronn.de)) anfordern. Dort erhalten sie die **Schankerlaubnis**.

### 10. Umgang mit Lebensmitteln / Gastronomievorgaben

Wie die Lebensmittelverkaufsstände bezüglich Hygiene, Lebensmittellagerung, Personalhygiene, Kennzeichnung der Ware, Abfallentsorgung, Handwaschvorrichtung und bauliche Voraussetzung der Gerätschaften auszusehen haben, entnehmen Sie bitte dem **Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten** beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg <https://www.ua-bw.de/pub/>

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird vor Ort kontrolliert.

Der Pächter hat – wenn nötig - beim Ordnungsamt der Stadt Heilbronn die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zu beantragen. Die Kosten für die Gestattung sind vom Pächter zu tragen. Es dürfen nur Waren, die in der Gestattung aufgeführt sind, verkauft werden. Die in der Gestattung aufgeführten Auflagen sind einzuhalten.

Die Abgabe von Speisen darf nur in **umweltfreundlichen Produkten wie Papptellern oder Mehrweggeschirr (kein Kunststoff)** erfolgen. Getränke dürfen nicht in Dosen abgegeben werden.

Beim Verkauf von Lebensmitteln sowie der Zubereitung von Speisen bei Veranstaltungen der Heilbronn Marketing GmbH liegt die Verantwortung zur Erfüllung der lebensmittelhygienischen Anforderungen beim Anbieter.

Folgende Auflagen der Lebensmittelüberwachung sind insbesondere einzuhalten:

- Der Verkaufsstand/ Pavillon/ Zelt muss nach drei Seiten **umschlossen und überdacht** sein.
- Er muss auf einem „festen“ Untergrund, wie z.B. Asphalt stehen. Generell muss **ein reinigungsfähiger Untergrund** geschaffen werden, damit KEINE VERSCHMUTZUNG DES UNTERGRUNDES erfolgen kann.
- Eine Lagerung der Lebensmittel direkt auf dem Boden ist nicht zulässig.
- Beim Verkauf von „offener“ Ware im vorderen, dem Kunden zugewandten Teil, ist ein Spuckschutz erforderlich.

**H****11. Feuergasse einhalten**

Die Feuerwehr benötigt eine Durchfahrtsbreite von **mindestens 3,50 Meter**. Wir bitten Sie, Ihren Stand ganz nach hinten zu stellen und keine Autos hinter dem Stand zu parken. Stände, die vor Gebäuden stehen, müssen mindestens 1 Meter Abstand zu den Gebäuden haben. Es dürfen dort auch keine Gegenstände dahinter gelagert werden. Auch Verkaufsfahrzeuge müssen diesen Abstand einhalten. Im Brandfall von Häusern benötigt die Feuerwehr eine Stellfläche, mit ausgezogenen Stützen für die Drehleiter, von 5 Meter Breite.

**12. Standbetreiber – Daten**

Namen und Anschrift des Standbetreibers muss für die Besucher gut sichtbar sein. Laut **Gewerbeordnung ist jeder Marktteilnehmer verpflichtet**, seinen Stand mit einem Schild zu versehen, auf dem die genaue Anschrift **lesbar** angegeben ist.

**13. Brandschutz**

Alle Imbissstände müssen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens einen **Feuerlöscher**, geeignet für die Brandklassen A, B, C oder A, B, F (DIN 14 406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und frei zugänglich vorhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

In Verkaufsständen, in denen Fritteusen o. ä. aufgestellt und betrieben werden, ist ein Fettbrandlöscher bzw. ein Löscher der Brandklasse A, B, F vorzuhalten. Wird mit offenem Feuer umgegangen, ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN EN 1869 am jeweiligen Stand vorzuhalten.

Für Gasgeräte und Gasheizungen gelten die gesetzlichen Betriebsvorschriften. Bei Verwendung von **Flüssiggas ist zwingend (die aktuelle Version) des Merkblatts der Feuerwehr Heilbronn „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen aller Art“**, besonders in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften ASI 8.04, zu beachten und die darin enthaltenen Vorgaben umzusetzen. Aktuelle Merkblätter sind jederzeit unter <https://feuerwehr.heilbronn.de/downloads/vorbeugender-brandschutz.html> abrufbar.

Es dürfen **nur Flüssiggasanlagen** betrieben werden, die für **gewerbliche Zwecke** zugelassen sind. Bei jeglicher **Nutzung von Flüssiggas** hat der Pächter der Verpächterin **bis 2 Wochen vor Marktbeginn** unaufgefordert eine **Prüfbescheinigung nach §14 (1) BetrSichV** vorzulegen.

Die Verpächterin behält sich vor, Stände bis zur Gewährleistung der Sicherheit aller Personen zu schließen. Gegebenenfalls entstehende Kosten für die Überprüfungen sind vom Betreiber der Flüssiggasanlage zu tragen. Diese Maßnahmen dienen der Sicherheit aller Beteiligten.

**Bei Zuwiderhandlung dieser Anordnungen muss mit dem sofortigen Verweis vom Pferdemarkt gerechnet werden.**

**Mit Anmeldung zur Veranstaltung akzeptieren sie diese Richtlinien.**